



Landgericht Hamburg Die Präsidentin

Landgericht Hamburg – Sievekingplatz 1 – 20355 Hamburg

Herrn
Dr. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

- Gerichtskasten: 112 -



Sievekingplatz 1
Ziviljustizgebäude
20355 Hamburg

Ansprechpartner: RiLG Dr. Afshar

Telefax: 040 – 4279 – 85070
Zentrale: 040 – 42828 – 0

Az. 3132 E.1065

Hamburg, 05.11.2025

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 27.10.2025 gegen VRi'inLG Hildebrandt

Sehr geehrter Herr Dr. Strate,

die im Betreff genannte Dienstaufsichtsbeschwerde Ihres Mandanten ist der Präsidentin des Landgerichts vorgelegt worden. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

I.

Mit der Beschwerde monieren Sie im Auftrag Ihres Mandanten ein Verhalten der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hildebrandt. Es bestehe der Verdacht, sie sei in ihrer Amtsführung von unsachlichen Motiven beeinflusst. Für diesen Vorwurf verweisen Sie auf einen im Hamburger Abendblatt veröffentlichten Zeitungsartikel vom 20.09.2025 und zitieren Passagen aus einem Gespräch mit der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Koerner. Den Artikel bewerten Sie als „einzige Lobhudelei auf die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hildebrandt, die unmöglich den Weg ins Blatt gefunden hätte, wenn sie nicht zwischen Frau Koerner und Frau Hildebrandt vorher abgestimmt worden wäre“. In der „öffentliche[n] Anpreisung von Richtern durch Richter“ und in einer von Ihnen vermuteten Zustimmung von Frau Hildebrandt zu einem solchen Vorgehen sehen Sie einen „absoluten Regelverstoß“. Aus Ihrer Sicht begründen der Zeitungsartikel sowie die vermutete Mitwirkung von Frau Hildebrandt die Besorgnis der Befangenheit, da die Richterin sich „eine solche Lobhudelei“ hätte verbitten müssen.

Zu den Fragen, ob Frau Hildebrandt „ihr Okay gegeben“ und Frau Koerner „ihre Zitate – jedenfalls sinngemäß – vor deren Veröffentlichung mit der Richterin Hildebrandt abgestimmt“ habe, beantragen Sie die Einholung dienstlicher Äußerungen der vorgenannten Richterinnen.

Ihre Beschwerde wurde Frau Hildebrandt zur Kenntnis gegeben. Diese hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Eine Beiziehung der Akten des Verfahrens durch die Präsidialabteilung war in Anbetracht der Stoßrichtung der Beschwerde nicht angezeigt.

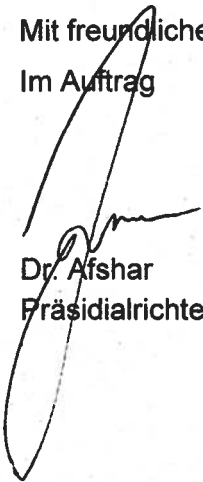
II.

Nach Prüfung des Vorgangs weise ich die Beschwerde zurück. Ein im Rahmen der Dienstaufsicht maßgebliches Fehlverhalten der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hildebrandt ist unter keinem Gesichtspunkt ersichtlich. Dabei kann dahinstehen, ob Frau Hildebrandt Äußerungen von Frau Koerner in dem von Ihnen genannten Zeitungsartikel gebilligt oder ihre Zustimmung hierzu erteilt hat. Denn weder die im Artikel veröffentlichten Äußerungen noch eine etwaige Billigung bieten Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten. Eine weitergehende Sachaufklärung war vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, weshalb dem Antrag auf Einholung dienstlicher Äußerungen nicht zu entsprechen war.

Eine Verletzung dienstlicher Pflichten ist nicht ersichtlich. Es besteht grundsätzlich keine Pflicht, Äußerungen Dritter zu unterbinden. Im vorliegenden Fall tritt hinzu, dass die Inhalte des Zeitungsartikels bzw. die dort enthaltenen Äußerungen, die auch Sie als im Kern positive und lobende Darstellung einer Richterin beschreiben, unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mit zum Beispiel ehrverletzenden oder sonst problematischen Inhalten verglichen werden können. Dabei hat die höchstrichterliche Rechtsprechung – etwa im Kontext politischer Meinungsäußerungen – zwar Maßstäbe für eine richterliche Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung entwickelt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1987 – 2 C 72/86; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 30. August 1983 – 2 BvR 1334/82). Auch nach diesen Maßstäben sind die gegenständlichen Äußerungen aus Sicht eines objektiven Dritten aber ersichtlich nicht geeignet, das öffentliche Vertrauen in die durch Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte Unabhängigkeit zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Afshar

Präsidialrichter am Landgericht